

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an

- 1. kreisfreien Städte**
- 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
- 3. Verbandsgemeinden**
- 4. Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-330

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-51-91

01.12.2021

Datenschutz; Nutzung sozialer Medien durch öffentliche Stellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Soziale Netzwerke wie Facebook, Twitter, Instagram oder YouTube sind zu einem wesentlichen Bestandteil im beruflichen und privaten Informations- und Kommunikationsverhalten vieler Nutzerinnen und Nutzer geworden.

Auch für öffentliche Stellen bilden sie teilweise relevante Kommunikationskanäle. Durch das Betreiben von Auftritten in Sozialen Netzwerken tragen öffentliche Stellen jedoch auch dazu bei, dass personenbezogene Daten der Nutzerinnen und Nutzer ihrer Angebote an die jeweiligen Plattformbetreiber gelangen, die sie häufig (auch) zu eigenen, von der Nutzung unabhängigen Zwecken weiter verarbeiten.

Insoweit stellen sich regelmäßig datenschutzrechtliche Fragen z.B. im Hinblick auf die Konzeption als Plattformlösung, auf deren Geschäftsmodell, das auf einer kommerziellen Verwertung von Nutzungsdaten basiert, aber auch auf die Tatsache, dass die technischen Anbieter/Betreiber der Plattformen ihren Sitz zumeist außerhalb der Europäischen Union haben, wo ein vergleichbares Datenschutzniveau häufig nicht gegeben ist.

In diesem Kontext hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seiner Entscheidung vom 05.06.2018 (Az.: C-210/16) zum Betrieb von Facebook-Fanpages festgestellt, dass nicht nur Facebook selbst, sondern auch der jeweilige Betreiber einer Fanpage datenschutzrechtlich verantwortlich ist, soweit durch den Besuch der Fanpage personenbezogene Daten der Fanpage-Besucher verarbeitet werden. Öffentliche Stellen, die eine Facebook-Fanpage betreiben, sind daher selbst als datenschutzrechtlich Verantwortliche zu sehen. Die Fanpage-Betreiber benötigen deshalb eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Nutzungsdaten und müssen auch alle weiteren Pflichten als Verantwortliche erfüllen.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) stellte mit Urteil vom 11.09.2019 (Az: 6 C 15.18) ergänzend klar, dass die Datenschutzaufsichtsbehörden gegen die Betreiber von Facebook-Fanpages selbst vorgehen können, wenn bei dem Betrieb von Facebook-Fanpages Datenschutzverstöße begangen werden.

Daraufhin hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit Schreiben vom 16.06.2021 die Bundesministerien und obersten Bundesbehörden aufgefordert ihre Fanpages bis Ende des Jahres abzuschalten, da er anderenfalls im Interesse der Bürgerinnen und Bürger schrittweise von den ihm nach Art. 58 DSGVO zur Verfügung stehenden Abhilfemaßnahmen Gebrauch machen wird, s. [Anlage 1](#).

Wir teilen die darin geäußerten datenschutzrechtlichen Bedenken des BfDI und empfehlen den Städten, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Zweckverbänden auf das Betreiben von Facebook-Fanpages zu verzichten.

Im Übrigen empfehlen wir den Verbandsmitgliedern bei der Nutzung anderer sozialer Medien die regelmäßige Überprüfung und stringente Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, da sie als kommunale öffentliche Stellen eine Vorbildfunktion haben.

Zu diesem Themenfeld ist der „*Handlungsrahmen für die Nutzung von „Social Media“ durch öffentliche Stellen*“ (Stand: 06.03.2020, 11 Seiten) des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz zu Ihrer Information in der [Anlage 2](#) beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Elke Thurmann

Anlagen